

Gemeindeverordnung

über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlaß von Märkten, Messen o. ä. Veranstaltungen an Sonn- und Feiertagen

vom 25.10.2011

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenöffnungszeiten (LöffZG) vom 29.11.2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 243) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Ladenöffnungszeitengesetz vom 30.11.2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 252) wird für die Gemeinde Stockelsdorf folgendes verordnet:

§ 1

Aus Anlass der Veranstaltung „Herbstfest“ am Sonntag, den 30.10.2011, dürfen die Verkaufsstellen in der Gemeinde Stockelsdorf in der Zeit von jeweils 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr offengehalten werden.

§ 2

Die Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes sowie die tariflichen Vereinbarungen des Einzelhandels werden von dieser Verordnung nicht berührt.

§ 3

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 14 LöffZG.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft und am 31. Oktober 2011 außer Kraft.

Stockelsdorf, den 25.10.2011

Gemeinde Stockelsdorf
Die Bürgermeisterin
als Ordnungsbehörde

gez. Brigitte Rahlf-Behrmann

(Siegel)

(Bürgermeisterin)